

II-346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/219-4/91

1010 Wien, den 20. August 1991
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr.05070.004
 Auskunft
 --
 Klappe - Durchwahl

1341/AB

1991 -08- 22

zu 1340/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. HAUPT, DOLINSCHEK
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Verordnung zu § 5 Abs. 1 AuslBG, Nr. 1340/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Entspricht Ihrer Ansicht nach die Verordnung BGBl.Nr. 610/1990 dem § 5 Abs. 1 AuslBG, zumal sie eine wesentlich oberflächlichere Untersuchung vorsieht; haben Sie diesbezüglich eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt?

Antwort:

Die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes stellt auf die Frage ab, ob durch die epidemiologische Lage in den Herkunftsländern der Ausländer bestimmte ärztliche Untersuchungen zur Abwendung einer Gefährdung der Volksgesundheit notwendig scheinen. Die Klärung dieser Frage ist nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft vorzunehmen.

Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit BGBl.Nr. 610/1990 die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 5 Abs. 1 AuslBG auf die Untersuchung auf Vorliegen einer aktiven Form der Tuberkulose eingeschränkt. Sie entspricht dem

- 2 -

nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu interpretierenden Inhalt der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 1 AuslBG.

Von Seiten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen keine Einwendungen erhoben.

Frage 2:

Sind Sie der Meinung, daß durch diese Verordnung eine Gefährdung der Volksgesundheit erfolgreich vermieden werden kann?

Antwort:

Die Untersuchung von potentiellen Arbeitnehmern auf ihre Infektionsfreiheit ist einerseits unter dem Aspekt zu sehen, ob diese Personen durch ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz ihr soziales Umfeld durch Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten gefährden können, andererseits ist - wie ich bereits in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe - die epidemiologische Lage des Herkunftslandes der Ausländer zu berücksichtigen.

Soferne die Gefährdung anderer Personen - etwa über Nahrungsmittel oder über Arzneimittel - gegeben sein könnte, greifen andere gesetzliche Bestimmungen Platz. Die Untersuchung auf Infektionsfreiheit hat sich daher vorrangig auf solche Erkrankungen zu beschränken, die im Arbeitsumfeld durch soziale Kontakte, wie etwa Anhusten, Anniesen, gemeinsame Benützung von Gegenständen, gemeinsame Benützung von Sanitäranlagen, Umkleideräumen und ähnlichem übertragbar sind. Die in erster Linie in diesem Zusammenhang relevante Erkrankung ist derzeit sicherlich die ansteckende offene Form der Lungentuberkulose. Ganz ohne Zweifel zählt die Syphilis nicht zu den Erkrankungen, die durch allgemeine Sozialkontakte am Arbeitsplatz übertragen werden. Außerdem liegen auch sonst keine epidemiologischen Gründe vor, die eine Untersuchung auf das Vorliegen einer Syphilis notwendig erscheinen lassen.

- 3 -

Frage 3:

Wie beurteilen Sie Bedenken von ärztlicher Seite, daß nach der geltenden Verordnung vom Arzt bestätigt werden muß, daß der betreffende Ausländer von aktiven Formen der Tuberkulose frei ist, obwohl die einzige erlaubte Röntgenuntersuchung der Lunge für die Beurteilung nicht ausreicht?

Antwort:

Wie ich bereits in Beantwortung der Frage 2 ausgeführt habe, stellt in erster Linie die aktive ansteckende Form von Lungentuberkulose eine potentielle Gefährdung für das soziale Umfeld am Arbeitsplatz dar. Unter diesem Aspekt ist eine Durchführung einer Lungenröntgenuntersuchung - wie mir neuerlich vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz versichert wurde - durchaus die gegebene Methode, einen derartigen Krankheitsprozeß zu diagnostizieren.

Frage 4:

Werden Sie diese Verordnung so abändern, daß - wie in § 5 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehen - eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben wird, mit der festgestellt werden kann, daß der Ausländer von aktiven oder ausgedehnten inaktiven Formen der Tuberkulose, von ansteckenden Formen der Syphilis und von Anzeichen anderer anzeigenpflichtiger Krankheiten frei ist und alle dafür erforderlichen Untersuchungsmethoden angeordnet werden?

Antwort:

Nein

Frage 5:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ergibt sich aufgrund der Beantwortungen der Fragen 1 bis 3.

Der Bundesminister:

